



## **Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe der Schulbetreuungsplätze (Schulbetreuungsplatzvergaberichtlinien)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 19. Juli 2017 folgende Richtlinien über die Vergabe der Schulbetreuungsplätze beschlossen:

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Vergabeverfahren.....	2
§ 4 Vergabekriterien.....	2
§ 5 Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht .....	2
§ 6 Ausschlussgründe .....	3
§ 7 Warteliste .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Schulbetreuungsplätzen der Gemeinde Kressbronn a. B.

### **§ 2 Zweck**

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe der Schulbetreuungsplätze im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung unter spezieller Berücksichtigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Das Vergabeverfahren wird durch den Antrag der Personensorgeberechtigten auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes eingeleitet. Anträge können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Die Anträge auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes werden entsprechend den Vergabekriterien ausgewertet. Die Zuteilung der Schulbetreuungsplätze erfolgt stets nach den Vergabekriterien dieser Richtlinien.
- (3) Kann nach der Auswertung der Anträge ein Schulbetreuungsplatz an ein Kind vergeben werden, so können die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Zuteilungsmöglichkeit mündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Anschließend hat die Zuteilung des Schulbetreuungsplatzes durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn kein Schulbetreuungsplatz vergeben werden kann.
- (4) Kinder, an die kein Schulbetreuungsplatz vergeben werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt, sofern die Personensorgeberechtigten weiterhin Interesse an einem Schulbetreuungsplatz haben.

### **§ 4**

#### **Vergabekriterien**

- (1) Die Vergabe der Schulbetreuungsplätze erfolgt nach folgenden Vergabekriterien und in folgender Reihenfolge:
  1. erste Priorität haben Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. gemeldet sind;
  2. im Übrigen ist die Wartezeit maßgeblich.
- (2) Der Beginn der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 bemisst sich nach dem Eingang des Antrages auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes bei der Gemeinde Kressbronn a. B. Sind Anträge am selben Tag eingegangen, so erfolgt die Zuteilung durch Losverfahren.

### **§ 5**

#### **Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht**

- (1) Als Zeitpunkt der Beurteilung des Vorliegens der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes maßgebend.
- (2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind im Zweifel vom Bewerber zu erbringen.

**§ 6**  
**Ausschlussgründe**

Von der Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes ist ausgeschlossen, wer bewusst falsche Angaben macht, um die Vergabe eines Schulbetreuungsplatzes zu erwirken.

**§ 7**  
**Warteliste**

Es wird eine Warteliste geführt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 20. Juli 2017

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister